



universität
wien

Exposé

der Dissertation mit dem Titel:

Systeme der strafprozessualen Laiengerichtbarkeit in Österreich und Japan – Probleme und Lösungen –

Verfasser:

Mag. iur. Christian Büttner, Bakk. phil.

Angestrebter akademischer Grad:

Doctor iuris (Dr. iur.)

Betreuer:

O. Univ.-Prof. Dr. Frank Höpfel

Wien, Mai 2011

Matrikelnummer: 0408114

Studienkennzahl: A 783 101

Studienrichtung: Rechtswissenschaften

Dissertationsfach: Strafrecht und Strafprozessrecht

Inhaltsverzeichnis:

I. Einleitung	3
I.1. Einführung	3
I.2. Persönliche Motivation	4
II. Überblick über den aktuellen Forschungsstand.....	5
II.1. In Österreich	5
II.2. In Japan.....	6
III. Inhaltliche Aspekte der Arbeit.....	7
III.1. Zentrale Fragestellung und inhaltliche Gliederung.....	7
III.2. Fachliche Einordnung	9
III.3. Dogmatische Einordnung und Methodik.....	9
IV. Vorläufige Gliederung der Dissertation	9
V. Relevante Literatur	10
VI. Zeitplan und Ressourcenmanagement.....	13

I. Einleitung

I.1. Einführung

Das Geschworenengericht – Bereicherung oder Bürde des Rechtsstaates?¹ Dass sich am österreichischen Geschworenengericht² etwas ändern muss, darüber herrscht mittlerweile größtenteils Einigkeit, schließlich soll auch eine Gesetzesänderung schon ante portas stehen³. Doch was genau in welcher Weise geändert werden soll, was wirklich schlecht ist und wie man es besser machen kann, in dieser Hinsicht scheiden sich die Geister. Da ist von kompletter Abschaffung, weitgehender Kompetenzeinschränkung und somit Verbannung in die praktische Bedeutungslosigkeit, tiefgreifender Reformierung, aber auch von bloß oberflächlicher Modifikation kleinerer Details die Rede. Auch die Kritikpunkte reichen, von der Infragestellung eines Laienrichtersystems an sich einmal abgesehen, von übermäßigem Verfahrensaufwand über schwere systemimmanente Mängel, die teilweise sogar in Menschenrechtsverletzungen gipfeln sollen⁴, bis zu einem Argument, das heutzutage selbst ein erfolgreiches System zu Fall bringen kann: es ist einfach zu teuer. Angesichts der großen Bandbreite an immer wieder genannten Nachteilen und Unzulänglichkeiten mutet es geradezu verwunderlich an, dass es die Laienbeteiligung im österreichischen Strafprozess – ein Konzept, das seine Wurzeln im staatsliberalen Denken nach der Französischen Revolution hat und hierzulande 1848 Einzug hielt – trotz aller Widerstände geschafft hat, bis in die Gegenwart zu überdauern. Oder gibt es vielleicht auch positive Aspekte, ja sogar Vorteile, die das vermeintlich überholte und unbeliebte Schöffengericht- bzw. Geschworenengericht im Vergleich zu einem reinen Berufsrichterprozess bietet? Kommen in ihm Werte zum Ausdruck, die nicht nur den fundamentalen Wandel unserer Gesellschaft sowie unseres Staats- und Rechtswesens überdauern haben, sondern heutzutage noch viel aktueller, viel nötiger sind als je zuvor?

Szenenwechsel nach Japan. Dort wird, nach einem missglückten Versuch in der Zeit von 1928 bis 1943 ein Jury-System nach amerikanischem Vorbild zu etablieren, am 21.5.2009 erneut die Laienbeteiligung im Strafverfahren eingeführt, diesmal aber in Form eines großen Schöffengerichtes. Das Inkrafttreten des *saibaninhō*⁵, das für gewisse schwere Delikte einen besonderen Spruchkörper aus drei Berufs- und sechs Laienrichtern vorsieht, wird von zahlreichen großangelegten Werbeveranstaltungen und Informationskampagnen im ganzen Land begleitet, um das Interesse der Bevölkerung zu wecken. Diese sieht das als Allheilmittel für die Probleme des japanischen Strafverfahrens angepriesene System allerdings mit gemischten Gefühlen und einer gewissen Skepsis. Doch warum sind die japanische Regierung und ihre Experten, unterstützt von zahlreichen Stimmen aus der rechtswissenschaftlichen Lehre und Praxis, eigentlich der Meinung, dass sich durch die Teilnahme von Laienrichtern an der Strafrechtspflege Unzulänglichkeiten des bisherigen Berufsrichtersystems beseitigen lassen?

¹ Vgl dazu den gleichnamigen Beitrag von Forsthuber, ÖJZ 2009, 1002.

² Mit gewissen Einschränkungen gilt dies auch für den Schöffengerichtprozess.

³ Vgl hierzu <http://www.justiz.gv.at/internet/html/default/2c9484852308c2a6012405aebdab0745.de.html> (31.3.2011), wo die ehemalige Bundesministerin für Justiz, Mag. Bandion-Ortner, die Reformbedürftigkeit der Schwurgerichtbarkeit unterstreicht, sowie den Artikel „Geschworene: Einstimmiger Reformruf“ in *Die Presse* vom 24.5.2009, http://diepresse.com/home/recht/rechtallgemein/481771/Geschworene_Einstimmiger_Reformruf (31.3.2011).

⁴ Vgl EGMR vom 13.1.2009 und 16.1.2010, Taxquet gg Belgien, 926/05 und darauf Bezug nehmend Lewisch, Zur Diskussion über die Geschworenengerichtbarkeit: Abschaffen – Umformen – Beibehalten?, AnwBl 2010, 216.

⁵ Kurzform für *saibanin no sanku suru keijisaiban ni kansuru hōritsu* (Gesetz betreffend das Strafverfahren an dem Laienrichter teilnehmen).

Versucht man die Situation in Japan mit jener in Österreich zu vergleichen, so muss man nicht nur auf die Art der in Japan bestehenden Probleme (siehe dazu II.2.) und die konkrete Ausgestaltung des neuen rechtlichen Regimes Bedacht nehmen, man darf auch nationale, kulturspezifische Eigenheiten nicht unter den Tisch fallen lassen. Nichtsdestotrotz reicht allein schon der Umstand, dass Japan heutzutage ein Laienrichtersystem nach europäischem Vorbild neu einführt, aus, um die Aufmerksamkeit des interessierten Beobachters auf sich zu ziehen. Aus diesem Grund habe ich es mir zur Aufgabe gemacht, in meiner Dissertation die beiden Systeme der strafprozessualen Laienbeteiligung in Österreich und Japan im Wege eines Rechtsvergleiches auf ihre Vor- und Nachteile zu untersuchen und so Verbesserungsvorschläge für das österreichische System zu erarbeiten.

I.2. Persönliche Motivation

Meine akademische Laufbahn lässt sich, wenn man so will, als von zwei Konstanten geprägt beschreiben. Auf der einen Seite steht mein Interesse an der Rechtswissenschaft, insbesondere der straf- und strafprozessrechtlichen Dogmatik und Praxis, während auf der anderen Seite meine Begeisterung für Japan, sowohl für das Land, als auch seine Geschichte und Kultur, ihren festen Platz hat. Bestrebt, mein Wissen in beiden Bereichen sukzessive zu erweitern und zu vertiefen, studierte ich Rechtswissenschaften und Japanologie an der Universität Wien. Als Thema meiner Abschlussarbeit im Bakkalaureatsstudium Japanologie wählte ich, um meine beiden Studienrichtungen miteinander zu verbinden, das neue japanische System der Laiengerichtsbarkeit. Gleichwohl ich mich in dieser Arbeit auf soziologisch-kulturelle Aspekte konzentrieren und die rechtlichen Facetten in den Hintergrund stellen musste, wurde ich dennoch darauf aufmerksam, wie viel Potential für wissenschaftliche Forschung sich in dem Komplex „Laienbeteiligung an der Strafrechtspflege“ verbirgt. Seitdem hatte ich den Wunsch, mich bei entsprechender Gelegenheit auch einmal aus rechtlicher Perspektive mit der japanischen Laiengerichtsbarkeit zu beschäftigen.

Die Möglichkeit, von Österreich aus an einschlägige Quellen japanischer Rechtsliteratur, an Gesetzesmaterialien oder Praxisinformationen aus erster Hand zu kommen, ist va aufgrund der geographischen Distanz und der Sprachbarriere nur sehr eingeschränkt vorhanden. Es stand daher von Anfang an fest, dass dieses Projekt mit einem längeren Forschungsaufenthalt in Japan stehen und fallen würde. Ein solcher Aufenthalt ist mir, nachdem mir die japanische Regierung ein 18-monatiges Forschungsstipendium an der renommierten Keiō Universität in Tokyo bewilligt hat, nunmehr möglich geworden. Hierbei muss erwähnt werden, dass mein diesbezüglicher bisheriger Erfolg ganz erheblich meinen ausgezeichneten Betreuern in Österreich und Japan geschuldet ist: Herrn o. Univ.-Prof. Dr. Frank Höpfel von der Universität Wien sowie Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Makoto Ida von der Keiō Universität in Tokyo. Jeder von ihnen ein anerkannter Experte auf dem Gebiet des Straf- und Strafprozessrechts, haben sie mich schon bisher tatkräftig unterstützt und werden mir auch weiterhin in fachlicher Hinsicht zur Seite stehen. Dafür möchte ich mich an dieser Stelle herzlich bedanken.

Ich bin überzeugt davon, dass meine Dissertation neue Erkenntnisse für die Forschung und verwertbare Ergebnisse für die Gesetzgebung und Praxis hervorbringen wird und hoffe, dass durch sie die interuniversitären Beziehungen zwischen der Universität Wien und der Keiō Universität neuen Aufwind erfahren, auf dass sie in Zukunft einen fruchtbaren wissenschaftlichen Austausch ermöglichen werden.

II. Überblick über den aktuellen Forschungsstand

II.1. In Österreich

Die Laienbeteiligung im Strafverfahren ist in Österreich seit langem umstritten und bereits in vielerlei Hinsicht diskutiert und kritisiert⁶ worden. Aspekte, die dabei immer wieder besonders ins Blickfeld der Forschung geraten, sind nicht nur die Vor- und Nachteile eines solchen Systems, sondern auch die Frage nach seiner Sinnhaftigkeit an sich. So wird im Falle des Schwurprozesses bezweifelt, dass die Beteiligung von rechtsunkundigen Laien an komplexen Vorgängen wie Tatsachenfeststellung, Beweiswürdigung und rechtlicher Subsumtion überhaupt einen sinnvollen Nutzen habe. Die Geschworenen seien mit den Anforderungen, die der Gesetzgeber an sie stelle, meist überfordert, der von ihnen verkündete Wahrspruch oft nicht nachvollziehbar, geschweige denn rechtsrichtig. Voreingenommenheit, bedingt etwa durch einseitige mediale Berichterstattung, sowie unreflektierte subjektive Wahrnehmung und erfahrungsbedingte Vorbelastung des einzelnen Laien würden den Blick auf die Wahrheit hindern und zu einer Erhöhung des Risikos eines Fehlurteils führen. Verstärkt werde dieses Problem noch zusätzlich durch die eingeschränkte Anfechtungsmöglichkeit⁷ – der Wahrspruch der Geschworenen wird nicht begründet, weswegen Bedenken gegen die inhaltliche Richtigkeit im Rechtsmittelverfahren nicht geltend gemacht werden können – und die praktische Bedeutungslosigkeit der Rechtsbehelfe der Monitur und der Aussetzung, die dieses Defizit eigentlich ausgleichen sollten. Hinzu kämen noch der beträchtliche Aufwand, der betrieben werden müsse, um den Geschworenen ihre Pflichterfüllung überhaupt erst zu ermöglichen (Erklärungen zum Ablauf, Erstellung des Fragenkatalogs, Rechtsbelehrung etc), sowie die damit einhergehenden Nachteile einer längeren Dauer und zwangsläufig höherer Kosten des Verfahrens. Auch die Auswahl der Geschworenen gestalte sich in der Praxis schwierig, nur die wenigsten würden der gerichtlichen Ladung Folge leisten⁸; dies zeuge von mangelndem Pflichtbewusstsein und Interesse auf Seiten der Bevölkerung.

Was demgegenüber den Schöffenprozess anbelangt, so ist zu sagen, dass sich einige der genannten Probleme erst gar nicht bzw zumindest nicht in dieser Deutlichkeit stellen, da ja am gesamten Prozess der Wahrheitsfindung ein Berufsrichter beteiligt ist. Allerdings wird auch dieses System mit dem Argument in Frage gestellt, dass sich die Laien soundso der Meinung des Richters anschließen würden, weil dieser besser Bescheid wisse, wie zu entscheiden sei. Die Beiziehung von Schöffen sei somit bloß schmückendes Beiwerk, das im Urteil letztendlich kaum Niederschlag finde⁹.

Gegenüber diesen, teilweise nicht von der Hand zu weisenden Problempunkten, werden von einigen Stimmen der Lehre¹⁰ aber auch positive Funktionen der Laienbeteiligung betont. So trage dieselbe dazu bei, dass die Strafjustiz im Bewusstsein der Bevölkerung verankert und gleichsam demokratisch legitimiert werde. Das Strafverfahren werde im Hinblick auf eine Lebens- und Volksnähe aufgewertet, dem rechtsunkundigen Bürger zugänglicher und verständlicher gemacht und, gesamt gesehen, auch qualitativvoller. Dies dadurch, dass die Beteiligung von Laienrichtern in erhöhtem Maße die Beachtung der in der österreichischen StPO verankerten Grundsätze der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit der Hauptverhandlung verlange, weil Schöffen und Geschworene ansonsten dem Verfahrensgang gar nicht folgen könnten. Darüber hinaus beuge ein solches System

⁶ Vgl dazu zuletzt *Reindl-Krauskopf*, Argumente gegen die Geschworenengerichtsbarkeit, AnwBl 2010, 224.

⁷ Vgl zu diesem Thema *Moos*, Die Begründung der Geschworenengerichtsurteile, JBl 2010, 73.

⁸ So RA Dr. Rudolf Mayer in *Die Presse* vom 24.5.2009, siehe Fn 3.

⁹ Vgl dazu *Burgstaller*, Argumente für die Geschworenengerichtsbarkeit, JBl 2006, 69 mwN.

¹⁰ Vgl dazu und zum Folgenden *Burgstaller*, JBl 2006, 69 sowie großteils *Lewis*, AnwBl 2010, 216.

auch Fehlern vor, die aus einer gewissen „Berufsblindheit“¹¹ der Richter resultieren, weil die in den Prozess Eingang findende Laienperspektive den durch seine repetitive Subsumtionstätigkeit verklärten Blick des berufsmäßigen Entscheidungsorganes zurück auf den immer einzigartigen Lebenssachverhalt lenke.

Auf der Suche nach dem Weg aus der Krise, die das österreichische Schöffen- und Geschworenensystem die letzten Jahrzehnte durchlebt hat, ist es bis jetzt noch immer nicht gelungen, einen Grundkonsens hinsichtlich der Frage des Für und Wider strafprozessualer Laienbeteiligung herbeizuführen. Es verwundert daher nicht, wenn die Forschung oft mehr neue Fragen aufwirft, als sie brauchbare Antworten hervorbringt. Auch Rechtsvergleiche wurden in diesem Zusammenhang schon des Öfteren vorgenommen¹², die Reihe der mit Österreich verglichenen Länder beschränkte sich jedoch grundsätzlich auf den europäischen und anglo-amerikanischen Rechtskreis. Dieses Phänomen ist wohl nicht so sehr dem Umstand geschuldet, dass ein Rechtsvergleich mit asiatischen Ländern nicht lohnen würde, sondern vielmehr den tatsächlichen Hindernissen, die in der sozio-kulturellen Verschiedenheit und der Sprachbarriere liegen. Dadurch, und aufgrund der erst rezenten Einführung der neuen Laiengerichtbarkeit in Japan ist es zu erklären, dass bisher noch keine rechtsvergleichende Auseinandersetzung mit dem österreichischen und dem japanischen Laienrichtersystem existiert. Dennoch, oder vielmehr gerade deswegen bin ich überzeugt davon, dass sich aus einer derartigen Analyse Lösungsansätze für die oben angesprochenen Problemfelder strafprozessualer Laienbeteiligung herausarbeiten lassen, die in der bisherigen Forschung noch keine bzw keine ausreichende Beachtung gefunden haben.

II.2. In Japan

Zum aktuellen Forschungsstand in Japan können, aufgrund des von Österreich aus erschwerten Zugangs zu aktuellen Informationen sowie mangels umfassenden Überblicks über die bisherigen Forschungsschwerpunkte der japanischen Rechtswissenschaft, zum jetzigen Zeitpunkt nur bedingt Aussagen gemacht werden. Es gilt jedoch auch hier, dass ein Rechtsvergleich zwischen der japanischen und der österreichischen strafprozessualen Laienbeteiligung bis jetzt noch nicht unternommen wurde. Zweifellos beschäftigte sich va das 1999 von der Regierung mit der Reform des Strafverfahrens betraute Justizsystemreformkollegium im Zuge der Erarbeitung des japanischen Laienrichtersystems *saibanin seido* mit europäischen und anglo-amerikanischen Modellen der Strafgerichtsbarkeit¹³, auf Österreich wurde jedoch nicht Bezug genommen. Dieser Umstand ist insofern bedauerlich, als sich das österreichische Schöffen- und Geschworenensystem auch im europäischen Raum, aufgrund einiger historisch gewachsener Besonderheiten, als einzigartig darstellt.

Von rechtsvergleichenden Forschungen abgesehen, ist in der japanischen Rechtswissenschaft eines der aktuellsten das *saibanin seido* betreffenden Themen die Betrachtung der Laienbeteiligung im nationalen Kontext. Insbesondere die Frage, ob diese Verfahrensausprägung mit dem in der japanischen Sozialordnung vorherrschenden Autoritäts- und Senioritätsprinzip in Einklang zu bringen ist, erhitzte schon im Vorfeld der Einführung die Gemüter. Introvertierte, obrigkeitshörige Japaner¹⁴, die gegenüber einem

¹¹ Burgstaller spricht in JBI 2006, 69 diplomatisch von der „Gefahr zumindest des Anscheins einer entsprechenden Voreingenommenheit“, der sich ua aus der Berufsroutine ergebe.

¹² Siehe dazu ua *McGoldrick*, Geschworenengerichtbarkeit im Rechtsvergleich England – Österreich, 2006 sowie *Wagner*, Das Geschworenengericht: Eine rechtsvergleichende Analyse, 2006.

¹³ Va die Systeme Englands, der USA, Deutschlands, Italiens und Frankreichs finden in diesem Zusammenhang Erwähnung.

¹⁴ Der Rückgriff auf dieses – durchaus zutreffende – Stereotyp sei mir gestattet.

Senat von drei professionellen Richtern ihre eigene Meinung in Bezug auf die angemessene Vorgangsweise hinsichtlich eines vermeintlich schwerstkriminellen¹⁵ Mitbürgers verteidigen, konnte sich anfangs eben keiner so recht vorstellen. Auch die Problematik um die in Japan nach wie vor praktizierte Todesstrafe fachte die Diskussion zusätzlich an, denn das Leben eines anderen Menschen auf dem Gewissen zu haben, sei es auch das eines Mörders, ist sogar für einen uU emotional abgestumpften Berufsrichter eine schwere Bürde.

Ein weiteres wichtiges Thema der strafrechtlichen Forschung in Japan, das einen direkten Konnex mit dem *saibanin seido* aufweist, ist die Auseinandersetzung mit den Problemen¹⁶ des bisherigen Berufsrichtersystems. Japans Strafprozess stellte sich bis zum Inkrafttreten des neuen Systems 2009 als kompliziertes, für Laien nicht nachvollziehbares Aktenverfahren dar, das maßgeblich auf vor der Polizei abgelegten Geständnissen der Angeklagten aufbaute und Verurteilungsraten von bis zu 99,9 Prozent produzierte. Die Verfahrensdauer war ebenso überdurchschnittlich lang, wie die Zahl der zu Unrecht Verurteilten hoch war. Mit dem Ziel, diesen Mängeln entgegenzutreten, wurde die als Allheilmittel titulierte Laienbeteiligung eingeführt. Ob das neue System allerdings wirklich halten kann, was es verspricht, das müssen die kommenden Jahre zeigen. Ich werde jedenfalls auch diese Thematik im Zuge meiner Forschungen aufgreifen und die Auswirkungen des neuen Laienrichtersystems auf den japanischen Strafprozess einer umfassenden Untersuchung unterziehen. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse werden eine wichtige Grundlage für den Rechtsvergleich meiner Dissertation bilden.

III. Inhaltliche Aspekte der Arbeit

III.1. Zentrale Fragestellung und inhaltliche Gliederung

Wie bereits mehrfach angedeutet, wird der Rechtsvergleich zwischen dem österreichischen Schöffen- und Geschworenenprozess und dem japanischen Laienrichtersystem *saibanin seido* den wichtigsten Teil meiner Dissertation darstellen (siehe dazu die Gliederungsübersicht unter IV.). Diesem Kernthema soll zunächst ein **einleitender Teil** vorangestellt werden, in dem ich vor allem auf die Zielsetzung meiner Arbeit eingehe. Diese besteht im Wesentlichen darin, den Eigenheiten des jeweiligen Verfahrensregimes auf den Grund zu gehen, sie einander gegenüberzustellen und so zu untersuchen, wie das österreichische und das japanische System tatsächlichen und theoretischen Anforderungen begegnen und wie allgemein Probleme, die die Teilnahme von Laien mit sich bringt, bewältigt werden können.

Daran anschließend werde ich im **zweiten Teil** auf die Vergleichbarkeit der österreichischen und der japanischen Rechtsordnung eingehen und begründen, warum sich diese beiden Länder als Objekte rechtsvergleichender Forschung eignen.

Der **dritte Teil** meiner Dissertation wird einen Abriss der österreichischen Schöffen- und Geschworenengerichtbarkeit enthalten, der in aller Kürze die geschichtlichen Wurzeln sowie die heutigen rechtlichen Grundlagen beleuchten soll. In weiterer Folge werde ich dann auf den grundlegenden Aufbau sowie die Funktionsweise der österreichischen Laienbeteiligung eingehen und überblicksmäßig den typischen Verfahrensablauf schildern;

¹⁵ Der Anwendungsbereich des *saibanin seido* ist derzeit auf Verfahren wegen schwerster Delikte mit hoher Strafdrohung bzw auf Vorsatzdelikte, bei denen ein Mensch zu Tode gekommen ist, beschränkt.

¹⁶ Vgl dazu *Johnson, The Japanese Way of Justice: Prosecuting Crime in Japan, 2002.*

einerseits so, wie er nach dem Konzept des Gesetzgebers auszusehen hat, andererseits auch so, wie er in der Praxis tatsächlich gehandhabt wird.

Auch der neue japanische Laienrichterprozess soll anschließend in einem **vierten Teil** in ähnlicher Weise vorgestellt werden, wobei aber auf die Geschichte der strafprozessualen Laienbeteiligung in Japan, insbesondere das unter I.1. bereits angesprochene Jury-System 1928, näher einzugehen sein wird. Darauf aufbauend werde ich die Konstruktion des *saibanin seido*, va unter dem Aspekt der Systemleihe, sowie den Verfahrensablauf im Überblick darstellen.

Nach der Vorstellung des österreichischen und des japanischen Laienrichtersystems werde ich im **fünften Teil**, dem Hauptteil der Dissertation, rechtsvergleichende Betrachtungen anstellen. Beginnend mit grundlegenden Aspekten wie Zielsetzung und Ausgestaltung sollen, nach den verschiedenen Stadien des zuvor vorgestellten typischen Verfahrensablaufes chronologisch gegliedert, einzelne Teilbereiche der Laiengerichtsbarkeit herausgegriffen und in jeweils drei Schritten untersucht werden: Zunächst wird der ausgewählte Problembereich im Kontext der österreichischen, dann der japanischen Rechtslage erörtert. In einem dritten Unterpunkt werde ich dann ein kurzes Fazit ziehen und die festgestellten Unterschiede bzw Gemeinsamkeiten bewerten und kommentieren. Auf diese Weise möchte ich die wichtigsten zentralen Problemfelder strafprozessualer Laienbeteiligung in systematischer Weise aufarbeiten. Was die Auswahl der einzelnen Themenkomplexe anbelangt, so ist derzeit eine Einteilung in vier Abschnitte angedacht:

- Grundlegendes
- Vorverfahren
- Hauptverfahren
- Rechtsmittelverfahren

Während im einleitenden Abschnitt Themen wie die oben erwähnte Zielsetzung und Ausgestaltung der Laienbeteiligung inklusive der Zuständigkeit behandelt werden sollen, wird es im Bereich „Vorverfahren“ va um die Vorbereitungen für ein Laienrichterverfahren gehen, insbesondere die polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen und die Auswahl der Laienrichter. Im Teil „Hauptverfahren“ möchte ich dann auf diejenigen Probleme eingehen, die mit der Hauptverhandlung in Zusammenhang stehen; dazu werden ua die Rechte des Angeklagten, der Schutz und die Rechte der Laienrichter, die Gestaltung des Beweisverfahrens, die Abstimmung, die Wahrheitsfindung sowie die Verfahrensdauer zählen. Im Abschnitt „Rechtsmittelverfahren“ schließlich sollen Fragen der Bekämpfung eines in einem Laienrichterverfahren ergangenen Urteils erörtert sowie eventuelle Besonderheiten einzelner Rechtsmittel bzw Rechtsbehelfe näher beleuchtet werden.

Im **sechsten Teil** meiner Dissertation werde ich, im Sinne eines abschließenden Resümees, den Versuch unternehmen, ein Modell eines Laiengerichtsbarkeitssystems für die Zukunft zu entwerfen. Dieses Modell soll es sich zum Ziel setzen, die Vorteile der Laienbeteiligung am Strafprozess in größtmöglichem Ausmaß zu bewahren und die Nachteile derselben auf ein Minimum zu reduzieren. Da es aber immer auch von subjektiven Wertungen abhängt, welchen Zweck jemand als vorrangig und welches Problem jemand als gravierender ansieht, möchte ich an dieser Stelle vorausschicken, dass es kein „bestes“ System im Sinne eines jeder Kritik standhaltenden Verfahrensregimes geben kann. Der letzte Teil meiner Arbeit soll die zuvor angestellten Überlegungen und erarbeiteten Ergebnisse lediglich zusammenfassen und einem befriedigenden Abschluss – der zweifelsohne auch meine persönliche Meinung widerspiegeln wird – zuführen.

III.2. Fachliche Einordnung

Hinsichtlich der fachlichen Einordnung meiner Dissertation ist zu sagen, dass diese aufgrund der inhaltlichen Themenstellung ihren Schwerpunkt zweifellos im Strafprozessrecht haben wird. In einzelnen Bereichen meiner Arbeit werde ich mich aber auch mit Themen des materiellen Strafrechts befassen, soweit deren Erörterung im jeweiligen Kontext geboten erscheint. Weitere Rechtsbereiche, die in mehr oder weniger großem Ausmaß voraussichtlich eine Rolle spielen werden, sind das Verfassungsrecht, va die Menschenrechte, und eventuell auch, vereinzelt, das internationale Straf- und Strafprozessrecht. Des Weiteren werde ich dort, wo es der Auseinandersetzung mit einem Problembereich dienlich erscheint, auch punktuelle Rechtsvergleiche mit anderen Ländern vornehmen. Generell strebe ich aber an, mich auf das österreichische und das japanische nationale Recht zu beschränken.

III.3. Dogmatische Einordnung und Methodik

Was die dogmatische Einordnung und Methodik meiner Dissertation anbelangt, ist nochmals hervorzuheben, dass diese im Kern eine rechtsvergleichende Arbeit ist. Somit liegt ein wesentliches Ziel meiner Forschungen darin, anhand eines Vergleiches von Rechtsnormen neue Erkenntnisse darüber zu gewinnen, wie diese Normen weiterentwickelt und verbessert werden können. Die klassischen Methoden der Gesetzesauslegung werden aber ebenfalls eine wichtige Rolle spielen, va um die verschiedenen Rechtsquellen interpretativ aufzubereiten und so die Voraussetzungen für den Rechtsvergleich zu schaffen.

Da ich aber bestrebt bin, mit meiner Dissertation nicht nur eine wissenschaftlichen Ansprüchen genügende, sondern auch eine praktisches Verwertungspotential aufweisende Arbeit zu verfassen, möchte ich bei der Erarbeitung des rechtsvergleichenden Teils besonderen Wert darauf legen, neben hermeneutischen Erwägungen auch der Empirie angemessenen Platz einzuräumen. So sollen einerseits statistische Erhebungen relevante Zahlenwerte liefern, die die theoretischen Überlegungen in direkten Bezug mit der Praxis setzen und ihnen argumentatives Gewicht verleihen. Andererseits sollen die durch das positive Recht geschaffenen Mechanismen auch auf ihre Funktionsfähigkeit im Alltag des Prozessbetriebs untersucht und so ein allfälliger Verbesserungsbedarf aufgezeigt werden. Zu diesem Zweck plane ich auf quantitative und qualitative Methoden der Feldforschung zurückzugreifen, insbesondere Fragebögen und Interviews, um die Meinung der breiten Bevölkerung bzw die fachliche Sicht von Experten wie Universitätsprofessoren, Richtern, Staatsanwälten und Verteidigern zu erheben. So soll auch sichergestellt werden, dass die aufgegriffenen Probleme und die damit im Zusammenhang stehenden Bedürfnisse von Systemanwendern wie Systemunterworfenen direkt der gelebten Rechtswirklichkeit entstammen und nicht bloß von einem theoretischen Standpunkt aus abstrakt vermutet werden. Bei entsprechender Gelegenheit und Realisierungsmöglichkeit soll zusätzlich im Rahmen konkreter Fallstudien, durch vergleichende Analyse von bestimmte Gemeinsamkeiten aufweisenden „*twin cases*“ in Österreich und Japan, eine weitere inhaltliche Vertiefung des rechtsvergleichenden Teils der Arbeit erreicht werden.

IV. Vorläufige Gliederung der Dissertation

Derzeit ist folgende Gliederung der Dissertation angedacht, die jedoch bloß als grober Rahmen verstanden werden darf; insbesondere die unter V. beispielhaft angeführten

Unterpunkte sollen nur die zuvor erläuterte Systematik verdeutlichen. Je nach Realisierbarkeit des Projekts, Änderung tatsächlicher Gegebenheiten oder auch aufgrund bestimmter Forschungsergebnisse wird es erforderlich sein, die inhaltliche Gestaltung meiner Dissertation noch entsprechend anzupassen.

- I. Einleitung
- II. Zur Vergleichbarkeit der österreichischen und der japanischen Rechtsordnung
- III. Die strafprozessuale Laienbeteiligung in Österreich: Schöffen und Geschworene
 - III.1. Geschichte der strafprozessualen Laienbeteiligung in Österreich
 - III.2. Gesetzliche Grundlagen
 - III.3. Der Verfahrensablauf im Überblick
- IV. Die strafprozessuale Laienbeteiligung in Japan: Ein Laienrichtersystem sui generis?
 - IV.1. Geschichte der strafprozessualen Laienbeteiligung in Japan
 - IV.2. Gesetzliche Grundlagen
 - IV.3. Der Verfahrensablauf im Überblick
- V. Die strafprozessuale Laienbeteiligung in Japan und Österreich: Gemeinsamkeiten und Unterschiede zweier Verfahrenssysteme
 - V.1. Das Laienrichtersystem an sich
 - V.1.1. Die Ziele der strafprozessualen Laienbeteiligung
 - V.1.1.1. ... in Österreich
 - V.1.1.2. ... in Japan
 - V.1.1.3. Fazit
 - V.1.2. Die Ausgestaltung des Laienrichtersystems
 - V.1.2.1. ... in Österreich
 - V.1.2.2. ... in Japan
 - V.1.2.3. Fazit
 - etc
 - V.2. Das Vorverfahren
 - V.3. Das Hauptverfahren
 - V.4. Das Rechtsmittelverfahren
- VI. Zusammenfassung und Fazit

V. Relevante Literatur

Die im Folgenden genannten Werke stellen lediglich eine Auswahl der aus derzeitiger Sicht relevanten literarischen Quellen dar, die weder Anspruch auf Vollständigkeit erhebt noch eine zwingende Verwendung einzelner Titel impliziert.

Deutschsprachige Werke:

Monographien:

- Burgstaller/Schima/Császár*, Die Aussetzung der Entscheidung im Verfahren vor den Geschworenengerichten, 1968.
- Casper/Zeisel*, Der Laienrichter im Strafprozess, 1979.
- Gerding*, Trial by jury, 2007.
- Graßberger*, Psychologie des Strafverfahrens², 1968.
- Kette*, Urteilsbildung bei Laienrichtern, 1994.
- Lewisch*, Abschaffung der Geschworenengerichte?, 2009.
- Linkenheil*, Laienbeteiligung an der Strafjustiz, 2003.
- Marutschke*, Einführung in das japanische Recht, 1999.
- Marutschke* (Hrsg), Laienrichter in Japan, Deutschland und Europa, 2006.
- Nowakowski*, Reform der Laiengerichtbarkeit in Strafsachen, 1969.
- Rueprecht/Wagner*, Geschworenengerichte, 2008.
- Sadoghi*, Thesen zur Geschworenengerichtbarkeit – historische Aufarbeitung und Perspektiven, 2007.
- Schmid* (Hrsg), Das Geschworenengerichtsgesetz, 1951.
- Schorn*, Der Laienrichter in der Strafrechtspflege, 1955.
- Spona*, Laienbeteiligung im Strafverfahren, 2000.
- Wimmer* (Red), Laienrichter ja – aber wie?, 1988.

Dissertationen:

- Apostol*, Laienbeteiligung in der österreichischen Strafrechtspflege, 2004.
- McGoldrick*, Geschworenengerichtbarkeit im Rechtsvergleich England – Österreich, 2006.
- Voldrich*, Die Entscheidung der Geschworenen, 1983.
- Wagner*, Das Geschworenengericht: Eine rechtsvergleichende Analyse, 2006.

Aufsätze und Beiträge:

- Aistleitner*, Denkmalschutz für Geschworenengerichte?, *juridikum* 2001, 45.
- Burgstaller*, Argumente für die Geschworenengerichtbarkeit, *JBl* 2006, 69.
- Forsthuber*, Das Geschworenengericht – Bereicherung oder Bürde des Rechtsstaates, *ÖJZ* 2009, 1002.
- Gössweiner*, Probleme der Laiengerichtbarkeit in Strafsachen im Lichte der Praxis und der Zeitforderungen, *ÖJZ* 1970, 235.
- Hohenecker*, Die Enquete über die Neuregelung der Geschworenengerichtbarkeit, *JBl* 1946, 499.
- Huber*, Das Geschworenengericht in der Sinnkrise. Laien oder keine Laien?, *JAP* 2010/2011/1, 4.
- Lachmann*, Zur fehlenden Begründung im Urteil des Geschworenengerichtes, *AnwBl* 1993, 645.

Lewisch, Zur Diskussion über die Geschworenengerichtsbarkeit: Abschaffen – Umformen – Beibehalten?, *AnwBl* 2010, 216.

McGoldrick, Die Geschworenengerichtsbarkeit in ihrem Ursprungsland England, *ÖJZ* 2006, 526.

Moos, Die Reform der Hauptverhandlung, *ÖJZ* 2003, 369.

Moos, Die Begründung der Geschworenengerichtsurteile, *JBl* 2010, 73.

Reindl-Krauskopf, Argumente gegen die Geschworenengerichtsbarkeit, *AnwBl* 2010, 224.

Rueprecht, Die Jury im inquisitorischen Strafprozess, *JSt* 2003, 121.

Weh, Die Öffentlichkeit des summing up als Kernstück des fairen Geschworenenverfahrens, *juridikum* 2002, 163.

Sammelwerke und Kommentare:

Fuchs/Ratz, Wiener Kommentar zur Strafprozessordnung – StPO, 2010.

Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht⁸, 2007.

Soyer (Hrsg), Strafverteidigung – Realität und Vision, 2003.

Englischsprachige Werke:

Harding/Nicholson, *New Courts in Asia*, 2011.

Johnson, Early Returns from Japan's New Criminal Trials, *The Asia-Pacific Journal*, Vol 36-3-09, 2009.

Johnson, *The Japanese Way of Justice: Prosecuting Crime in Japan*, 2002.

Japanischsprachige Werke:

Funayama/Hirano, Saibaninhō (zukaizatsugaku) [Laienrichtergesetz (Serie illustriertes Detailwissen)], 2008.

Hamai, 2en de keimusho, 50ku de shikkōyūyo [Für 2 Yen Gefängnis, für 500 Millionen Yen bedingte Strafnachsicht], 2009.

Inoue, Tsubuse! Saibaninseido [Das Laienrichtersystem – Fort damit!], 2008.

Inoue/Kadota, Gekitotsu! Saibaninseido – Saibaninseido wa shihō o horobosu vs kanryō saibankan ga nihon o horobosu [Konfrontation! Das Laienrichtersystem – Das Laienrichtersystem richtet das Justizwesen zugrunde vs. Berufsrichter richten Japan zugrunde], 2009.

Jones, Amerikajin bengoshi ga mita saibaninseido [Das Laienrichtersystem aus der Sicht eines amerikanischen Rechtsanwalts], 2008.

Kamiya/Sawa, Sekai no saibanin – 14kakoku irasuto hōtei gaido [Laienrichter weltweit – Illustrierter Gerichtsführer für 14 Länder], 2009.

Kimura (Red), Gekiron! „Saibanin“ mondai [Eine hitzige Debatte! Das „Laienrichter“-Problem], Tokyo 2008.

Kosugi, Saibanin – Mou hitotsu no hyōgi [Laienrichter – Eine weitere Diskussion], 2010.

Maruta, Baishinseido o kangaeru – Hōtei ni miru nichibei bunkahikaku [Gedanken zum Geschworenensystem – Ein japanisch-amerikanischer Kulturvergleich mit Blick auf den Gerichtshof], 1990.

Mori, Sabaku gijutsu – Muzaihanketsu kara shikei made [Verurteilungstechnik – Vom Freispruch bis zur Todesstrafe], 2009.

Nishino, Saibaninseido no shōtai [Die wahre Gestalt des Laienrichtersystems], 2007.

Odanaka, Saibaninseido o hihan suru [Das Laienrichtersystem kritisieren], 2008.

Ohara, Q&A Kore dake wa shitte okitai saibaninseido handobukku – Kigyō no taiō kara kojīn no kokorogamae made [Q&A Handbuch zum Laienrichtersystem – Das sollte man jedenfalls wissen – Von der Reaktion auf Seiten der Unternehmen bis zur inneren Bereitschaft auf Seiten des Einzelnen], 2009.

Tanaka, Satsujinhan o sabakemasu ka? – Saibaninseido no mondaiten – [Könnten Sie einen Mörder verurteilen? – Die Problempunkte des Laienrichtersystems –], 2007.

VI. Zeitplan und Ressourcenmanagement

Die Arbeit an meiner Dissertation wird voraussichtlich im Zeitraum Anfang 2011 bis Ende 2013 erfolgen, wobei es mir dank des von der japanischen Regierung gewährten Postgraduate-Stipendiums möglich ist, von Oktober 2011 bis März 2013 an der Keiō Universität in Tokyo Recherchen zu betreiben. Bis Juni 2011 werde ich sämtliche an der Universität Wien zu absolvierenden Lehrveranstaltungen laut Curriculum für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften 2009 abgeschlossen haben, sodass die darauffolgenden Monate voll und ganz für das Verfassen der Dissertation, und zwar zunächst den österreichbezogenen Teil, verwendet werden können.

Nach Antritt des Forschungsstipendiums im Oktober 2011 werde ich zunächst einen sechsmonatigen Japanisch-Sprachkurs absolvieren und mit der Materialsammlung für den japanbezogenen Teil meiner Arbeit beginnen. Nach Ende des Kurses, ab April/Mai 2012, werde ich mich dann auch mit der Feldforschung und den Fallstudien befassen sowie an mehreren Laienprozessen als Zuhörer teilnehmen. Für Materialsammlung, Fallstudien und Feldforschung wird einstweilen ein Zeitraum bis August 2012 vorgesehen. Ab August 2012 bis ungefähr Oktober 2012 werde ich die Sichtung und Zuordnung des gesammelten Materials vornehmen sowie die Ergebnisse der quantitativen und qualitativen Untersuchungen auswerten. Die Abfassung meiner Dissertation (japanbezogener und rechtsvergleichender Teil) wird dann in den Monaten von Oktober 2012 bis inklusive März 2013 erfolgen.

Im Anschluss an die Rückkehr nach Österreich im März 2013 werden noch drei Monate für eventuelle Verbesserungs-, Aktualisierungs- und Nacharbeiten veranschlagt, sodass mit einer Einreichung der fertigen Dissertation zur Beurteilung im Juni/Juli 2013 gerechnet werden kann. Im Hinblick auf die Defensio strebe ich einen Termin im September/Oktober 2013 an.

Was den finanziellen Aufwand und die nötigen Ressourcen für die Erstellung der Arbeit anbelangt, gehe ich davon aus, dass sämtliche Kosten für den Materialaufwand durch das monatlich ausbezahlte Forschungsstipendium der japanischen Regierung gedeckt sind. Auch die Kosten für die Unterkunft und die sonstige Lebensführung während meines 18-monatigen Japanaufenthaltes werde ich aus diesen finanziellen Zuschüssen sowie eigenen Ersparnissen bestreiten. Für Recherchen stehen mir die umfangreiche Fachbibliothek der Rechtsfakultät der Keiō Universität sowie die Bibliothek der Universität Wien bzw ihrer juristischen Fakultät kostenfrei zur Verfügung. Ein Bedarf an zusätzlichen Finanzmitteln der Universität Wien besteht derzeit nicht.